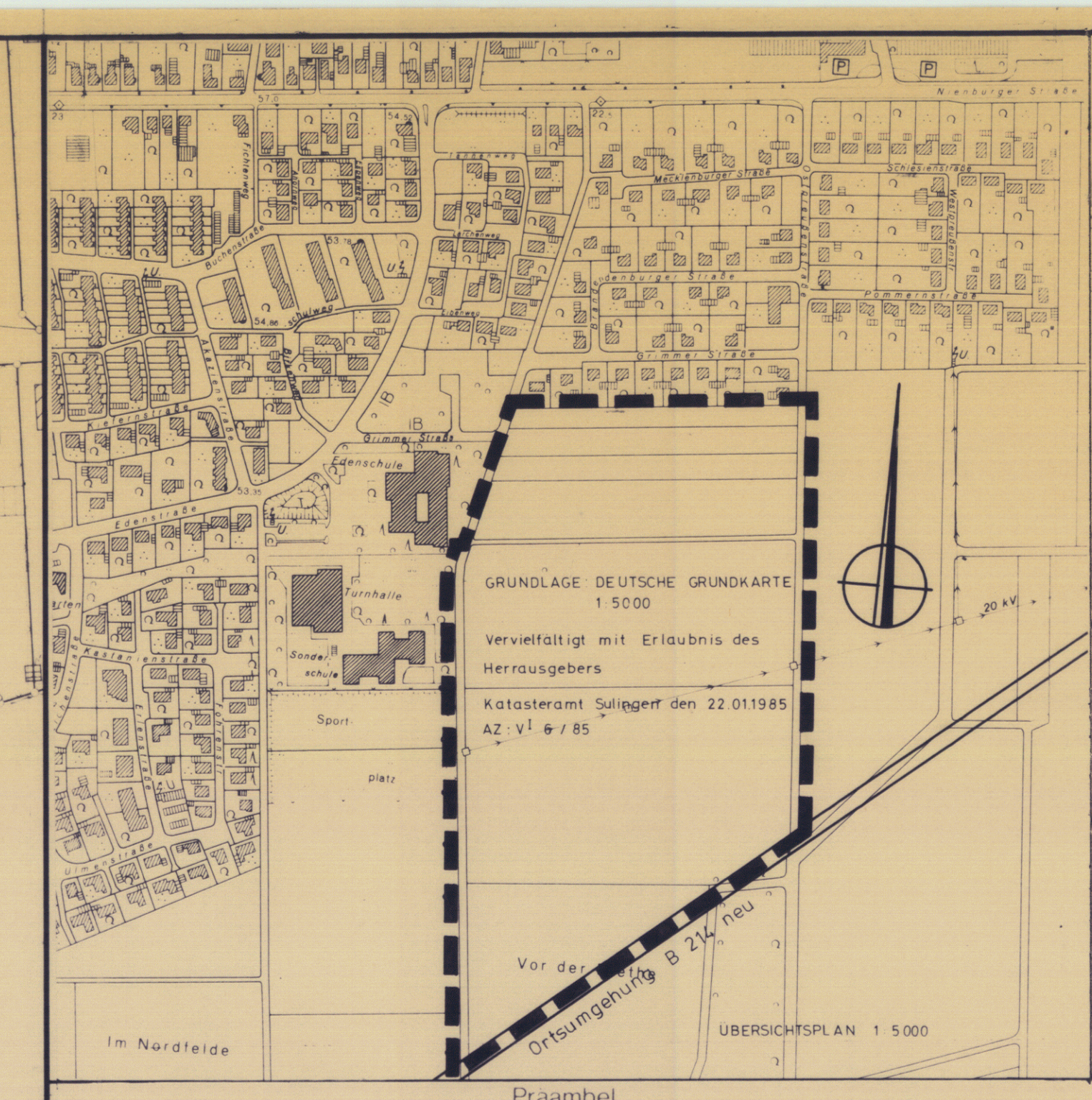




Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 19.6.1974 (BBauG S. 2256) bei § 36 (1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BBauG S. 265) und des § 40 des Niedersächsischen Gemeindegesetzes (NiedSächsGG) vom 10.05.1985 (NiedSächsGG S. 140) hat der Rat der Gemeinde Sulingen am 12.12.1985 beschlossen, das Bebauungsplan Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, nachstehend in der Fassung, wie sie durch den Rat der Gemeinde Sulingen am 12.12.1985 beschlossen wurde, als Satzung zu beschließen.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Kling Bürgermeister

gez. Knoll Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.1983 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 15.11.1985 öffentlich bekannt gemacht.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1986 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.05.1986 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.06.1986 bis 03.11.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1986 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.01.1987 bis 03.11.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1985 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.01.1987 bis 03.11.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1985 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.01.1987 bis 03.11.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1985 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.01.1987 bis 03.11.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1985 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.01.1987 bis 03.11.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 12.12.1985

gez. Knoll Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGEN ÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- WIRTSCHAFTSWEGE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG
- SPORTPLATZ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE BAULICHE ANLAGEN (MIT AUSNAHME VON GEBÄUDEN) SIND ZULÄSSIG
- SPIELPLATZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, WIE EICHE, BUCHE, ESPE, BIRKE, VOGELB U.S.W. (§ 9 (1) NR 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- NEBENANLAGEN GEM § 14 (1) U (2) BauNVO SOWIE ANLAGEN GEM § 12 BauNVO SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES NIENBURG/WESER ALS ZUSTÄNDIGER STRASSENBAULASTTRÄGER ZULÄSSIG
- SICHTDREIECKE VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
- GRENZEN DER ANSCHLIESSENDEN B-PLANE

AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

MIT BEKÄNNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 37 DER STADT SULINGEN "SPORTPLATZ OSTWARTS DER HAUPTSCHULE" GEMÄß § 12 BBauG WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DER IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANS GELIEGENEN BEREICHE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 27 DER STADT SULINGEN "SPORTANLAGE HAUPTSCHULE UND SONDER-SCHULE" AUFGEHoben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nur im Bereich der überbaubaren Flächen des Flurstücks 1 Flur 6, Gemarkung Lindern sind Fluchtlinien zulässig. Bei der Aufstellung von Fluchtlinien sind diese so anzulegen, dass hierdurch für die überbaubaren Flächen der nördlich und westlich des Bebauungsplans liegenden Wohn- und Kleingewerbegebiete sowie im Flurbereich der 0,4 der 624 keine größere Lichtstärken-erhöhung als 5 Lux entsteht.
- Im Bereich der als OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE mit der Zweckbestimmung "SPORTPLATZ" Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzten überbaubaren Flächen sind Gebäude mit max. 10m Höhe zulässig, zugehörige Anlagen (z.B. Platzwart) ist zulässig.
- Stationäre Lautsprecheranlagen sind nur im Bereich der östlichen überbaubaren Teilfläche des Flurstücks 1 Flur 6 Gemarkung Lindern zulässig. Die Lautsprecher sind so anzulegen, dass sie nur zielgerichtet in östliche bis südöstliche Richtung abstrahlen. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur in den Festzeiten von 9:00-22:00 Uhr genutzt werden. Entsendende Lärmleistungen aus der Lautsprecheranlage dürfen ein äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) im Bereich des nördlich gelegenen Kleingewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 4 "Lobbus III") und 50 dB(A) im Bereich des westlich gelegenen Reinen Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 10 "Südost III") (jeweils gemessen an der Grenze der nächstgelegenen überbaubaren Fläche in 3,00m Höhe (Trafuhöhe)) nicht überschreiten.

STADT SULINGEN

Lindern, Depholz Regierungsbereich Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"Sportplatz ostwärts der Hauptschule"

M. 1:1000

Der Bebauungsplan liegt in der Flurbereinigung Sulingen DH 241

Stand: 23.06.86
gezeichnet: 17.06.86 T
gezeichnet: 22.06.86 P
gezeichnet: 26.11.86 P
gezeichnet: 31.03.87 P